SO 1
SO 2
SO 3
SO 4
SO 5
SO 6
SO 7
SO 8
SO 9
SO 10
A

Fl. 8 ALK
Fl. 9 ALK
Fl. 10 ALK
Fl. 11 ALK
Fl. 12 ALK
Fl. 13 ALK
Fl. 14 ALK
Fl. 15 ALK
Fl. 16 ALK
Fl. 17 ALK
Fl. 1 ALK
Fl. 2 ALK
Fl. 14
Fl. 15

Brock
Große Wiese
Brandwiese
Mühlenheide
Osterbruch
Bockhorns Horst
Im Schölen
Ahrenshorst
Strumpferwiesen
In der großen Eie
Grosse Hagen
Bargwede
Große Wiese
Kleine Hagen
Satlage
Am neuen Wege

Großer Graben



ÜBERSICHTSPLAN 1: 25.000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ~~BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE~~
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~
- ~~SCHULEN~~
- ~~KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.~~
- ~~KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~POST~~
- ~~SCHUTZBAUWERK~~
- ~~FEUERWEHR~~

- ~~VERSORGUNGSANLAGEN~~
- ~~ELEKTRIZITÄT~~
- ~~GAS~~
- ~~FERNWÄRME~~
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ABFALL~~
- ~~ABLAGERUNG~~
- HAUPTVER- UND -ENTSORGUNGS-LEITUNGEN
 - OBERIRDISCH
 - ~~G = GAS~~ E = ELEKTRIZITÄT
 - ~~UNTERIRDISCH~~
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- ~~GRÜNFLÄCHE~~
- ~~ZU ERHALTENDE BÄUME~~
- ~~ANZUPFLANZENDE BÄUME~~
- ~~NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE~~
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF
- ~~SICHTDREIECK-FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, u.s.w.~~

Textliche Festsetzungen

§ 1
Der Planbereich ist der landwirtschaftlichen Nutzung und zusätzlich der Nutzung der Windenergie gewidmet.

§ 2
Im Planbereich werden max. 10 Windkraftanlagen zugelassen. Die Standorte sind durch die Festsetzung von 10 Sondergebieten (SO 1 - 10) mit überbaubaren Grundstücksflächen (je 20 m x 20 m) in der Planzeichnung eindeutig festgelegt.

§ 3
Die max. zulässige Gesamthöhe wird auf 99 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Es sind nur dreiflügelige horizontalachsige Rotoren zulässig. Die Drehrichtung der Rotoren soll, aus der Windrichtung gesehen, ausschließlich im Uhrzeigersinn erfolgen. Es sind ausschließlich Gittermasten zulässig. Pro Mast ist nur ein Rotor zulässig. Der Anstrich der Anlagen muss landschaftsverträglich sein. Sehr helle und reflektierende Farben sind nicht zulässig.

§ 4
Als max. Immissionswerte, die auf den angrenzenden Wohngrundstücken nicht überschritten werden dürfen, werden die Grenzwerte für Dorfgebiete gemäß TA Lärm (60dB(A) tagsüber / 45 dB(A) nachts) festgesetzt. Dies ist, soweit es vom Staatlichen Umweltamt Minden für erforderlich gehalten wird, durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.
Für den Fall, dass sich die gesetzlichen Vorgaben oder die herrschende Rechtsprechung zu den einzuhaltenden Grenzwerten und den einzuhaltenden Abständen zugunsten der Anwohner ändern, erfolgt eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes.

§ 5
Bei Errichtung von Bauwerken im Näherungsbereich zur 10 kV-Freileitung (10 m beidseits der Leitung) ist zu beachten, dass die erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Baukörpern und der vorhandenen Leitung gemäß den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen eingehalten werden müssen.
Zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschl. Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der 10 kV-Freileitung mit der RWE Energie AG abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien/Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden.

§ 6
An Baugenehmigungsverfahren ist die Wehrbereichsverwaltung III als militärische Luftfahrtbehörde sowie wegen der im Plangebiet verlaufenden NATO-Pipeline zu beteiligen.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES GEBÄUDE
- VORHANDENE WINDKRAFTANLAGE
- A ALTABLAGERUNG 3517 M4

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:
FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE STEMWEDE
ORTSCHAFTEN OPPENWEHE/ OPPENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.14
„WINDPARK"

. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG.

MASSTAB: 1: 5.000
GEMARKUNG: OPPENDORF U. OPPENWEHE
FLUR: 8, 9, 10, 14 U. 15
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: CA. 205 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 3, 9 U. 10 BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
§ 7 GO NW IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
BauNVO IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
§ 86 BauO NW IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
GEMEINDE STEMWEDE
-BAUABTEILUNG-
HE

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS) ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
)* Stand: 18.02.2000
MINDEN, DEN 04.03.2003
KREIS MINDEN-LÜBBECKE Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt Im Auftrag

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT. (2. Offenlegung)
STEMWEDE, DEN 12. März 2003
Der Bürgermeister
GEMEINDE STEMWEDE KREIS MINDEN-LÜBBECKE

BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BÜRGER GEMÄSS § 3 BauGB BETEILIGT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 12. März 2003
Der Bürgermeister
GEMEINDE STEMWEDE KREIS MINDEN-LÜBBECKE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE STEMWEDE VOM 27.05.1998 AUFGESTELLT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 12. März 2003
Der Bürgermeister
GEMEINDE STEMWEDE KREIS MINDEN-LÜBBECKE

DIE AUSLEGUNG DES ENWURFES GEMÄSS § 3(2) BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM ~~xxx~~ DER GEMEINDE STEMWEDE AM 05.09.2002 BESCHLOSSEN WORDEN. (2. Offenlegung)
STEMWEDE, DEN 12. März 2003
Der Bürgermeister
GEMEINDE STEMWEDE KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Bau-, Planungs- u. Umwelt-ausschuss

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) BauGB VOM 05.08. BIS 06.09.2002 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STEMWEDE, DEN 12. März 2003
Der Bürgermeister
GEMEINDE STEMWEDE KREIS MINDEN-LÜBBECKE

DIESER BEBAUUNSPLAN IST GEMÄSS § 10 BauGB VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 18.12.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 12. März 2003
Der Bürgermeister
GEMEINDE STEMWEDE KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Gemäß § 10 BauGB ist dieser Bebauungsplan am 21.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Stemwede, den 12. März 2003
Der Bürgermeister
GEMEINDE STEMWEDE KREIS MINDEN-LÜBBECKE